



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hargelsberg vom 12. Dezember 2013, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Hargelsberg erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken, an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Hargelsberg (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt:

- | | | |
|---|---|----------|
| a) für bebaute Grundstücke, soweit im Folgenden nicht anders geregelt, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2)..... | € | 30,61 |
| b) für öffentliche Schulen und Kindergärten
der ermittelten Bemessungsgrundlage | | 50 % |
| c) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
der ermittelten Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch
200 % der Mindestanschlussgebühr (für betriebsfremde
Wohnungen kommt diese Ermäßigung nicht zum Tragen) | | 50 % |
| d) für großflächige Lagerräume ab einem Ausmaß von 100 m ²
.....
der ermittelten Bemessungsgrundlage | | 25 % |
| e) für reine Abstellplätze (Flugdächer)
der ermittelten Bemessungsgrundlage sofern diese über
einen Kanalanschluss verfügen | | 10 % |
| f) für unbebaute Grundstücke | € | 3.061,00 |
| mindestens aber für a), b), c), d), e)..... | € | 4.591,00 |

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Die Quadratmeteranzahl wird aus den vorliegenden Bauplänen bzw. durch Messung der Objekte ermittelt.

Kellergaragen bzw. angebaute Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage. Lediglich freistehende Garagen, die über keinen Kanalanschluss verfügen, werden bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Zu Wohnräumen zählen auch Schwimmbäder, Sauna, Bad, WC, Bar, Kellerstüberl, unabhängig davon in welchem Geschoß sie untergebracht sind).

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu entrichten.
- (5) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundeigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. (2) gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese Kanalbenützungsgebühr beträgt:
 - a) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten je Wohneinheit (Haushalt), in Höhe von **65,20 Euro** festgesetzt.

Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **4,53 Euro** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasser-versorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- b) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **5,15 Euro** pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit 40 m³ je gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren. Es ist keine Grundgebühr (pro Haushalt) zu entrichten.
 - c) Sollte bei landwirtschaftlichen Objekten nur ein Teil der Abwässer in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden (z.B. eigene Düngung), so wird die Literzahl auf 90 Liter pro Person und Tag festgesetzt. Als Preis wird der m³-Preis wie bei Haushalten ohne Wasseruhr (ebenfalls ohne Grundgebühr pro Haushalt) herangezogen.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz **€ 35,37** jährlich.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr für die Entsorgung von Poolwässer beträgt bei Füllung durch die Feuerwehr (mittels Hydrant oder Tankwagen) 65 % der verbrauchsabhängigen Gebühr (inkl. Wasserzähler).

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die ersten 1.500 m² eines Grundstückes € 0,50 jährlich, pro m² Grundstücksfläche, für jeden weiteren m² € 0,35 jährlich, pro m² Grundstücksfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Stichtag für die Ermittlung der personenbezogenen Berechnungsgrundlage ist jeweils der 1. des jeweiligen Quartals.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.2011 i.d.g.F. außer Kraft.

Der Bürgermeister

Christoph Lichtenauer BSc

Kundmachung:

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 03.01.2024